

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Landratsamt Schweinfurt
Az. 40.3 – 824/1/4 – 30/19

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der BBS Bodenbehandlung Schweinfurt GmbH & Co. KG, Schönbornstr. 35, 97332 Volkach, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für wesentliche Änderungen der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung, zur sonstigen Behandlung (Brechen und Sieben) und zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 (Teilfläche) der Gemarkung Bergrheinfeld (Rothmühle), Gemeinde Bergrheinfeld, Landkreis Schweinfurt**

Das Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Immissionsschutz, hat der BBS Bodenbehandlung Schweinfurt GmbH & Co. KG, Schönbornstr. 35, 97332 Volkach, mit Bescheid vom 17.07.2020, Az. 40-3-824/1/4-30/19, für das vorgenannte Änderungsvorhaben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Auflagen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid auch im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Gegen Empfangsbekanntnis:

BBS Bodenbehandlung Schweinfurt GmbH & Co. KG
Herrn Geschäftsführer Jochen Fleisch
Schönbornstraße 35
97332 Volkach

Auskunft erteilt Ihnen

Unser Zeichen/ Kassenzeichen
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen
immer angeben!

40.3 - 824/1/4 - 30/19

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

E-Mail:

info@lrasw.de

Telefon: 09721 / 55 – 0 (Vermittlung)

Telefax: 09721 / 55 - 78 337

Zi.-Nr.:

Datum: 17.07.2020

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der BBS Bodenbehandlung Schweinfurt GmbH & Co. KG, Schönbornstr. 35, 97332
Volkach, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG
für wesentliche Änderungen der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen zur
zeitweiligen Lagerung, zur sonstigen Behandlung (Brechen und Sieben) und zum
Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von
gefährlichen Abfällen (durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung)
auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 (Teilfläche) der Gemarkung Bergrheinfeld (Rothmühle),
Gemeinde Bergrheinfeld, Landkreis Schweinfurt**

Anlagen: 1 Ordner „Bauherr“ - Antragsunterlagen, i. R.
1 Vordruck „Empfangsbekanntnis“, g. R.
1 Schreiben des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Augsburg, vom 22.09.2016,
Nr. 35-8754.4-36118/2016 zur Deklaration von Abfällen nach der Abfallverzeichnis-
Verordnung (AVV)
1 Kostenmitteilung der Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt Würzburg
vom 09.08.2019 (Kopie)
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
6 Ordner mit überzähligen Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Der BBS Bodenbehandlung Schweinfurt GmbH & Co. KG, Schönbornstraße 35, 97332 Volkach, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG für den Betrieb von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung, zur sonstigen Behandlung und zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur

Hausanschrift

Landratsamt
Schweinfurt
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Kontakt

Telefon-Vermittlung 09721 / 55-0
Telefax-Nummer 09721 / 55-337
E-Mail info@lrasw.de
Internet www.landkreis-schweinfurt.de

Öffnungszeiten

Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarungen sind erwünscht

Bankverbindung

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
BIC BYLADEM1KSW
IBAN DE37 7935 0101 0570 0500 05

Behandlung (durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung) von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 (Teilfläche) der Gemarkung Bergreinfeld im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums Rothmühle erteilt.

2. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung umfasst neben weiteren Einzeländerungen insbesondere die nachfolgend genannten Änderungen:
 - Erweiterung des Katalogs der zeitweilig gelagerten, behandelten, sonstig behandelten und umgeschlagenen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle
 - Betrieb einer mobilen Siebanlage
 - Änderung der Durchsatzkapazität für die sonstige Behandlung der Abfälle (Sieben und Brechen)
 - Festlegung von neuen maximalen Durchsatz- und Umschlagskapazitäten sowie von Lagerkapazitäten, bezogen auf einzelne Abfallgruppen
 - Wegfall des bisherigen Bezugs des Anlagenbetriebs auf die Schadstoffgehalte der Abfälle aus der ehemaligen Sanierungsmaßnahme „Sattler’sche Altlast“ in der Gemeinde Schonungen
 - Wegfall der Depositionsmessungen mittels des „Bergerhoff-Verfahrens“ im Umfeld der Anlage
 - Änderungen bei Arbeitsschutzmaßnahmen und Betriebszeiten der Anlagen
 - Änderung/Aktualisierung bestehender Auflagen

3. Die unter Ziffer 1 dieses Bescheids bezeichnete immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist an folgende (geänderte) Leistungsgrenzen der Anlagen gebunden:
 - 3.1. Maximale Durchsatzkapazität bzw. Umschlagskapazität an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen für die gesamten Anlagen:

	56.000 Tonnen/Jahr
	3.000 Tonnen/Tag

Der Anteil an gefährlichen Abfällen beträgt maximal:

	15.000 Tonnen/Jahr
--	--------------------

 - 3.2. Maximale Gesamtlagerkapazität der Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen:

	12.000 Tonnen
--	---------------

Der Anteil an gefährlichen Abfällen beträgt maximal:

	4.000 Tonnen
--	--------------

 - 3.3. Maximale Durchsatzkapazität der Anlagen zur Behandlung (Konditionierung, Vermengung, Vermischung) und sonstigen Behandlung (Brechen, Sieben) von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen:

	1.500 Tonnen/Tag
	150 Tonnen/Stunde

4. Verbindliche Grundlagen und Bestandteile der unter Ziffer 1 dieses Bescheides bezeichneten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen und Pläne (Antragsunterlagen):

Die beantragten Änderungen sind nach Maßgabe dieser genehmigten Antragsunterlagen vorzunehmen, soweit nicht im Einzelfall Nebenbestimmungen dieses Bescheids oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende und damit vorrangige Regelungen treffen.

Evtl. Grünstifteintragungen in den Planzeichnungen sind verbindlich zu beachten.

- 4.1. Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG
 - 4.1.1. Deckblatt des Antrags auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG mit grundsätzlichen Angaben
 - 4.1.2. Erklärung zur Wahrung von Urheberrechten vom 21.01.2019
 - 4.1.3. Inhaltsverzeichnis (Seite 1 - 4)
- 4.2. Allgemeine Angaben (Anlage 1, Seite 1 - 19)
 - 4.2.1. Antragsteller, Betreiber und Entwurfsverfasser
 - 4.2.2. Ansprechpartner
 - 4.2.3. Anlagenbezeichnung
 - 4.2.4. Standort
 - 4.2.5. Antrag mit Begründung und Unterschrift vom 28.05.2019
 - 4.2.6. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
 - 4.2.7. Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - 4.2.8. Ausführliche Beschreibung des Vorhabens
 - 4.2.9. Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme
- 4.3. Vollmacht für das beauftragte Ingenieurbüro vom 25.11.2018 (Anlage 1-1)
- 4.4. Bestätigung der Unterlagen vom 28.05.2019 (Anlage 1-2)
- 4.5. Standort und Umgebung der Anlage (Anlage 2, Seite 1 - 2)
 - 4.5.1. Standort
 - 4.5.2. Umgebung
 - 4.5.3. Übersichtslageplan (Anlage 2-1), Auszug aus der topographischen Karte M = 1:25.000
 - 4.5.4. Übersichtslageplan (Anlage 2-2), Auszug aus der topographischen Karte M = 1 : 5.000
 - 4.5.5. Luftbild (Anlage 2-3)
 - 4.5.6. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte (Anlage 2-4), M = 1 : 2.000 vom 31.10.2018
 - 4.5.7. Übersichtslageplan (Anlage 2-5), Halle mit Außenflächen, „Lageplan BBS-LP-20190426“, M = 1:250 vom 31.10.2018 mit zusätzlicher verkleinerter Kopie
- 4.6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Anlage 3, Seite 1 - 19)
 - 4.6.1. Betriebseinheiten
 - 4.6.2. Unveränderte Anlagen- und Betriebsbereiche
 - 4.6.3. Betriebsbeschreibung
 - 4.6.4. Anlagenleistung und Betriebszeiten
 - 4.6.5. Eingesetzte Maschinen
 - 4.6.6. Investitionskosten
 - 4.6.7. Stellungnahme zu den BVT-Schlussfolgerungen (Beste verfügbare Techniken) für Abfallbehandlungsanlagen
- 4.7. Technische Daten der mobilen Siebanlage - Kleemann GmbH, Mobiscreen MS 16 Z, Version 2017-1, und Kleemann Mobiscreen MS 953 EVO, jeweils als Beispiel (Anlage 3-1)
- 4.8. Allgemeine Erläuterungen zur Thematik „Schadstoffsenke“ (Anlage 3-2, Seite 1 - 2)
- 4.9. Ausführungen zu „Gehandhabte Stoffe“ (Anlage 4, Seite 1 - 6)
 - 4.9.1. Menge und Zusammensetzung der gehandhabten Stoffe
 - 4.9.2. Maximale Jahres-, Lager-, Behandlungs- und Umschlagkapazitäten und Lagerbedingungen

- 4.10. Abfallkatalog (Anlage 4-1, Seite 1 - 4)
- 4.11. Luftreinhaltung (Anlage 5, Seite 1 - 2)
 - 4.11.1. Emissionsmindernde Maßnahmen
 - 4.11.2. Begrenzung der maximalen Schadstoffgehalte
 - 4.11.3. Depositionsmessungen im Umfeld der Anlage
- 4.12. Lufthygienische Gutachten mit 6 Anhängen des Büros iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Eisenbahnstraße 43, 79098 Freiburg, vom 21.01.2019 Nr. 18-02-31-FR (Anlage 5-1, Seite 1 - Seite 103)
- 4.13. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen (Anlage 6, 1 Blatt)
- 4.14. Anlagensicherheit, Brandschutz, Störfallverordnung - 12. BImSchV (Anlage 7, Seite 1 - Seite 2)
- 4.15. Stellungnahme zur evtl. Einstufung als Anlage gemäß Störfallverordnung (Anlage 7-1, 1 Blatt)
- 4.16. Abfälle (Anlage 8, Seite 1 - Seite 2)
 - 4.16.1. Art, Menge, Zusammensetzung und Anfallort
 - 4.16.2. Vermeidungsmaßnahmen und Verwertungswege
- 4.17. Wärmenutzung (Anlage 9, 1 Blatt)
- 4.18. „Umweltverträglichkeitsprüfung“ (Anlage 10, 1 Blatt)
- 4.19. Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage 10-1, Seite 1 - 15)
- 4.20. Betriebseinstellung und Ausgangszustandsbericht (Anlage 11, Seite 1 - Seite 2)
 - 4.20.1. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
 - 4.20.2. Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts
- 4.21. Ermittlung der maximalen Entsorgungskosten - Sicherheitsleistung (Anlage 11-1, Seite 1 - Seite 8)
- 4.22. Arbeitsschutz (Anlage 12, Seite 1 - Seite 3)
 - 4.22.1. Arbeitsplätze
 - 4.22.2. Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 4.22.3. Betriebsanweisungen
 - 4.22.4. Sozial- und Sanitäreinrichtungen
- 4.23. Wasser (Anlage 13, Seite 1 - Seite 2)
 - 4.23.1. Oberflächenbefestigung und Entwässerung Freifläche/Dachfläche
 - 4.23.2. Abwasser
 - 4.23.3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 4.24. Naturschutz (Anlage 14, 1 Blatt)

5. Die unter Ziffer 1 dieses Bescheids bezeichnete immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt:

Bedingungen:

- 5.1. Die Aufnahme des geänderten Betriebs der Anlagen ist dem Landratsamt Schweinfurt mitzuteilen.
Die unter Ziffer 1 dieses Bescheids bezeichnete immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ergeht unter der Bedingung, dass frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Betriebs der mit dieser Genehmigung geänderten Anlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergrheinfeld (Rothmühle) eine Abnahme durch das Landratsamt Schweinfurt vorgenommen wird.
Der Abnahmetermin innerhalb des oben festgesetzten Zeitraums ist mindestens 14 Tage vorher mit dem Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, zu vereinbaren.
- 5.2. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG für die genehmigten Anlagen ist bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des dauerhaften Regelbetriebs der Anlagen, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheids eine Sicherheitsleistung in Höhe von 513.000 Euro, insbesondere durch unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften oder durch Konzernbürgschaften zu leisten und beim Landratsamt Schweinfurt - Kreiskasse - im Original zu hinterlegen.
- 5.3. Die unter Ziffer 1 dieses Bescheids bezeichnete immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids mit dem dauerhaften Betrieb der - geänderten - Anlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Auflagen:

Immissionsschutz

- 5.4. Die Auflagen Ziffern 5.46, 5.47, 5.50, 5.56, 5.57 und 5.58 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids des Landratsamts Schweinfurt vom 12.01.2012 Nr. 40.3 - 824/1/4 - 36/11 sind überholt und entfallen.
- 5.5. Die Auflage Ziffer 5.54 des Genehmigungsbescheides des Landratsamts Schweinfurt vom 12.01.2012, Nr. 40.3 - 824/1/4 - 36/11, wird geändert und erhält folgende neue Fassung:
Es ist ein Betriebstagebuch zu führen.
In diesem sind mindestens aufzuführen:
- Art (Abfallschlüssel-Nummer nach Abfallverzeichnisverordnung - AVV) und Mengen an angelieferten und ausgelieferten Abfällen pro Arbeitstag
 - Schadstoffgehalte der angenommenen gefährlichen Abfälle
 - jede Behandlung (Sieben, Brechen, Konditionierung, Vermengung, Vermischung) der Abfälle unter Angabe der Art der Behandlung sowie der Art (AVV-Schlüssel) und Menge der Abfälle
 - Besondere Vorkommnisse

- 5.6. Abfälle dürfen in Art und Menge nur entsprechend dem Abfallkatalog der Anlage 4-1 der Antragsunterlagen angenommen, zeitweilig gelagert, behandelt, sonstig behandelt und umgeschlagen werden.
- 5.7. Es dürfen nur Abfälle angenommen werden, deren Herkunft und Zusammensetzung bestimmt sind.
- 5.8. Bei jeder Abfallanlieferung ist durch den Anlagenbetreiber eine Annahmekontrolle durchzuführen.
Diese Kontrolle umfasst mindestens die:
- Überprüfung des sichtbaren Bereiches der angelieferten Stoffe auf die Übereinstimmung mit den Anlieferpapieren bzw. dem Entsorgungsnachweis (insbesondere hinsichtlich Menge und Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung - AVV)
 - Überprüfung, ob die angelieferte Charge sortenrein oder unsortiert ist
 - Überprüfung auf Störstoffe
 - Überprüfung der Zulässigkeit der Annahme
- Die Vorgehensweise bei der Annahmekontrolle ist in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 5.9. Die maximalen Schadstoffgehalte und deren Jahresdosis in den angenommenen gefährlichen Abfällen dürfen folgende Werte nicht überschreiten. Die Schadstoffgehalte in (mg/kg) gelten hierbei als Jahresmittelwert.

Staubschadstoff bei gefährlichen Abfällen	Schadstoffgehalt (mg/kg)	Jahresdosis (kg/a)
ermittelt über Bagatellmassenstrom:		
Arsen	940	14.100
Blei	9.500	142.500
Cadmium	985	14.775
Nickel	9.750	146.250
Quecksilber	985	14.775
Thallium	985	14.775
Benzo(a)pyren	985	14.775
ermittelt über Ausbreitungsrechnung:		
PCDD/PCDF	4,6E-04	6,9E-03
Zink	40.000	600.000
Chrom	10.250	153.750
Kupfer	11.200	168.000
Vanadium	13.200	198.000
Zinn	1.750	26.250
Antimon	1.250	18.750
Kobalt	600	9.000
Tetrachlorethen	9,5	142,5
Benzol	525	7.875

- 5.10. Es ist ein System zur Nachverfolgung und ein Kataster für die angenommenen zeitweilig gelagerten, behandelten und sonstig behandelten Abfälle einzuführen und anzuwenden. Hiermit sollen Standort und Menge der jeweiligen Abfälle in den Anlagen zu verfolgen sein.

- 5.11. Stark staubende Abfälle, wie z. B. Filterstäube, sind ausschließlich in geschlossenen und gegen die Abfälle und deren Inhaltsstoffe beständigen Gebinden anzunehmen und zeitweilig zu lagern.
- 5.12. Das Abladen und Verladen der Abfälle ist nur in den beantragten Bereichen zulässig. Ausgenommen hiervon ist das Abladen von Abfällen in geschlossenen Gebinden.
- 5.13. Jede zeitweilige Lagerung, jegliche Behandlung und Handhabung der Abfälle darf nur innerhalb der Halle erfolgen.
- 5.14. Die Fallhöhen der Transport- und Austragsbänder der Behandlungsaggregate (Brecher, Sieb) müssen so gering wie möglich gehalten werden. Sie sind der jeweiligen Schütthöhe anzupassen.
- 5.15. Bei der Lagerung, der Behandlung und der Verladung der Abfälle sind diese so feucht zu halten, dass sichtbare Staubemissionen bei Bau- und Abbruchabfällen auf ein Mindestmaß reduziert werden bzw. bei den anderen Abfällen verhindert werden.
- 5.16. Der Transport der Abfälle im Freien auf dem Betriebsgelände hat so zu erfolgen, dass es zu keinem Staubaustrag aus den Abfällen kommen kann. Erforderlichenfalls ist ein Transport nur in geschlossenen Behältnissen bzw. mit einer Abdeckung der Ladefläche von Transportfahrzeugen vorzunehmen.
- 5.17. Die technischen Einrichtungen zur Emissionsminderung (z. B. Wasservernebelungseinrichtungen, Schließfunktion der Hallentore) sind regelmäßig zu warten. Auftretende Schäden sind umgehend zu beseitigen.

Abfallrecht

- 5.18. Die Auflage Ziffer 5.22 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids des Landratsamts Schweinfurt vom 12.01.2012, Nr. 40.3 - 824/1/4 - 36/11, wird geändert und erhält folgende neue Fassung:
Das Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seine untergesetzlichen Regelwerke, insbesondere die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV), die Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) und die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV) sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 5.19. Die Auflage Ziffer 5.23 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids des Landratsamts Schweinfurt vom 12.01.2012, Nr. 40.3 - 824/1/4 - 36/11, wird geändert und erhält folgende neue Fassung:
Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen, wenn kein gemeinsamer Entsorgungsweg vorgesehen ist.
Der Betreiber muss über geeignete Maßnahmen jederzeit den genauen Lagerort der angenommenen Chargen von gefährlichen Abfällen in der Anlage kennen.
- 5.20. Die Ziffer 5.24 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids des Landratsamts Schweinfurt vom 12.01.2012, Nr. 40.3 - 824/1/4 - 36/11, in der Fassung der letzten Änderung wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Folgende Abfälle dürfen in der Halle zeitweilig gelagert, behandelt bzw. sonstig behandelt (vgl. beantragte „Behandlungsmethoden“) und umgeschlagen werden:

Lfd. Nr.	Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Behandlungsmethode
1	17 01 01	Beton	Sieben/Brechen/ Konditionieren
2	17 01 02	Ziegel	Sieben/Brechen/ Konditionieren
3	17 01 03	Fliesen und Keramik	Sieben/Brechen/ Konditionieren
4	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit der Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Sieben/Brechen/ Konditionieren
5	17 02 02	Glas	Sieben/Brechen/ Konditionieren
6	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Sieben/Brechen/ Konditionieren
7	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Sieben/Brechen/ Konditionieren
8	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	Sieben/Brechen/ Konditionieren
9	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Sieben/Brechen/ Konditionieren
10	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Sieben/Brechen/ Konditionieren
11	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Sieben/Brechen/ Konditionieren
12	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	Sieben/Brechen/ Konditionieren
13	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	Konditionieren
14	01 05 07	Barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	Konditionieren
15	01 05 08	Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	Konditionieren
16	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	Konditionieren
17	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Konditionieren

18	10 13 13	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	Konditionieren
19	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	Konditionieren
20	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	Konditionieren
21	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	Konditionieren
22	19 08 02	Sandfangrückstände	Konditionieren
23	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Konditionieren
24	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	Konditionieren
25	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Konditionieren
26	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	Konditionieren
27	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	Konditionieren
28	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Konditionieren
29	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	Konditionieren
30	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	Konditionieren
31	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	Konditionieren
32	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	Konditionieren
33	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	Konditionieren
34	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	Konditionieren
35	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	Konditionieren
36	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	Konditionieren
37	12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	Konditionieren
38	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	Konditionieren

39	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	Konditionieren
40	16 11 04	Andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	Konditionieren
41	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	Konditionieren
42	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Konditionieren
43	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Konditionieren
44	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	Konditionieren
45	10 02 02	Unbearbeitete Schlacke	Konditionieren
46	10 09 03	Ofenschlacke	Konditionieren
47	10 10 03	Ofenschlacke	Konditionieren
48	19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Konditionieren
49	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Konditionieren
50	20 03 03	Straßenkehrschutt	Konditionieren
51	17 01 06*	Gemisch aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Sieben/Brechen/ Konditionieren
52	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Sieben/Brechen/ Konditionieren
53	17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	Sieben/Brechen/ Konditionieren
54	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Sieben/Brechen/ Konditionieren
55	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Sieben/Brechen/ Konditionieren
56	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	Sieben/Brechen/ Konditionieren

57	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	Sieben/Brechen/ Konditionieren
58	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Sieben/Brechen/ Konditionieren
59	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	Sieben/Brechen/ Konditionieren
60	17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Sieben/Brechen/ Konditionieren
61	19 13 01*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	Sieben/Brechen/ Konditionieren
62	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	Sieben/Brechen/ Konditionieren
63	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	Sieben/Brechen/ Konditionieren
64	01 05 05*	Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	Konditionieren
65	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Konditionieren
66	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Konditionieren
67	11 01 08*	Phosphatierschlämme	Konditionieren
68	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	Konditionieren
69	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	Konditionieren
70	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Konditionieren
71	19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	Konditionieren
72	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	Konditionieren
73	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	Konditionieren
74	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Konditionieren
75	10 03 09*	Schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	Konditionieren
76	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Konditionieren
77	10 09 05*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	Konditionieren

78	10 09 07*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	Konditionieren
79	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Konditionieren
80	10 10 05*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	Konditionieren
81	10 10 07*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	Konditionieren
82	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Konditionieren
83	10 13 12*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Konditionieren
84	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Konditionieren
85	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	Konditionieren
86	16 11 03*	Andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	Konditionieren
87	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	Konditionieren
88	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	Konditionieren
89	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	Konditionieren
90	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	Konditionieren
91	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	Konditionieren
92	19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Sieben/Brechen/ Konditionieren

Hinweis:

Eine evtl. vorgesehene Änderung der Input-Abfallarten wäre beim Landratsamt Schweinfurt, Untere Immissionsschutzbehörde, gesondert anzuzeigen, sofern keine Genehmigung beantragt wird.

- 5.21. Die Auflage Ziffer 5.25 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids des Landratsamts Schweinfurt vom 12.01.2012, Nr. 40.3 - 824/1/4 - 36/11, wird ersatzlos gestrichen.
- 5.22. Die Auflage Ziffer 5.26 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids des Landratsamts Schweinfurt vom 12.01.2012, Nr. 40.3 - 824/1/4 - 36/11, wird geändert und erhält folgende neue Fassung:
Hinsichtlich der Deklaration von Bodenmaterial und anderen mineralischen Abfällen im Output sind die verbindlichen Ausführungen des im Anhang zu diesem Bescheid beigefügten Schreibens des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg, mit dem Betreff: Kreislaufwirtschaft; Reinigungs- und Behandlungsanlagen für Bodenmaterial und andere mineralische Abfälle, Deklaration der behandelten Materialien nach AVV, Az.: 35-8754.4-36118/2016, vom 22.09.2016 zu beachten.
- 5.23. Die Registerführung hat gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) zu erfolgen.
- 5.24. Bei jeder Abfallanlieferung hat eine Annahmekontrolle durch den Betreiber stattzufinden. Die Kontrolle umfasst mindestens die:
- Überprüfung der angelieferten Stoffe auf die Übereinstimmung mit den Anlieferpapieren/mit dem Entsorgungsnachweis, insbesondere hinsichtlich Menge, Volumen und/oder Gewicht sowie Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
 - Sichtkontrolle und ggf. organoleptische Prüfung (insbesondere zur Feststellung etwaiger Auffälligkeiten)
 - Überprüfung der Zulässigkeit der Annahme
- Evtl. festgestellte Unstimmigkeiten sind vor der Annahme der Abfälle zu klären.
Im Übrigen bleibt die Auflage Nr. 5.8 dieses Bescheids hiervon unberührt.
- 5.25. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen. Falsch deklarierte Abfälle sind zurückzuweisen oder - sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen - umzudeklariieren.
Ein solcher Vorfall ist im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 5.26. In angelieferten Materialien enthaltene Fremd-/Störstoffe sind auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.27. Der Betreiber hat spätestens bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres einen Jahresbericht über das vorangegangene Kalenderjahr zu erstellen, der dem Landratsamt Schweinfurt - Arbeitsbereich 42.1 Abfallrecht /Bodenschutzrecht - auf Verlangen vorzulegen ist. Der Jahresbericht muss Auskunft geben über:
- angenommene Abfallmenge, gegliedert nach den AVV-Nummern und unter Angabe der angewandten Behandlungsmethode
 - abgegebene Abfallmenge, gegliedert nach den AVV-Nummern
 - Menge der aussortierten und entsorgten Störstoffe, gegliedert nach den AVV-Nummern
 - Besondere Vorkommnisse
- 5.28. Abfälle, die bei der Annahme eine Konsistenz aufweisen, die dazu führt, dass bei ihrer Aufhaltung Flüssigkeit ausläuft, sind so (zwischen-)zu lagern, dass es nicht zu einer ungewollten und/oder nachteiligen Vermengung/Vermischung mit anderen Abfällen/Stoffen kommt.

Erforderlichenfalls sind hierfür flüssigkeitsdichte Mulden oder andere geeignete Behältnisse zu verwenden.

- 5.29. Die Behandlungs- und Lagerbereiche sind regelmäßig und bei Bedarf zu reinigen, insbesondere, um eine ungewollte oder nachteilige Vermischung von Rückständen von vorher in den einzelnen Bereichen gelagertem mit künftig dort zu lagerndem Material zu verhindern. Anfallender Kehrricht aus Reinigungsmaßnahmen ist entsprechend seiner Zusammensetzung zu entsorgen.
- 5.30. Stark staubende Abfälle dürfen nur in geschlossenen Behältern angenommen und zwischengelagert werden.
Im Übrigen bleibt die Auflage Nr. 5.11 dieses Bescheids hiervon unberührt.
- 5.31. Bei der Bildung von Sammelchargen hat die Beprobung und Analyse nach den jeweils einschlägigen Regelungen des geplanten Entsorgungsweges zu erfolgen.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Sammelhaufwerk eine Reduzierung des Analyseumfangs (nach Ziffer 4.6.2.1 des Merkblatts des Bayer. Landesamts für Umwelt „Beprobung von Boden und Bauschutt“ mit dem Stand: November 2017) aufgrund der Heterogenität des Haufwerkes nicht möglich ist.
Liegen für alle Einzelchargen, die zu einer Sammelcharge vereint werden, die jeweiligen Deklarationsanalytiken vor, ist eine Beprobung des Sammelhaufwerkes nicht notwendig.
- 5.32. Jede Behandlung des Abfalles (Sieben, Brechen, Konditionieren, Vermischen etc.) ist nachvollziehbar aufzuzeichnen und die Aufzeichnung im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 5.33. Der Anlagenbetreiber hat jederzeit über ausreichendes, für den Betrieb der Anlagen qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde zu verfügen und dieses einzusetzen.
Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des für den Betrieb der Anlagen zuständigen Personals ist durch den Betreiber sicherzustellen.
- 5.34. Der Hallenboden ist mit einer intakten wasserundurchlässigen Oberfläche zu versehen bzw. zu erhalten.

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen

- 5.35. Die im Genehmigungsantrag näher beschriebenen Tätigkeiten und Prozesse zur Behandlung und sonstigen Handhabung der Abfälle dürfen nur im Innern des bestehenden Hallengebäudes stattfinden.
- 5.36. Die Entwässerung der Eluate hat über das bestehende Abwassersystem zu erfolgen. Die festgesetzten Einleitewerte sind einzuhalten.
- 5.37. Evtl. Sickerwässer dürfen nicht ungereinigt in den Kanal oder Vorfluter eingeleitet werden.
- 5.38. Alle angelieferten Abfälle müssen in der bestehenden überdachten Halle gelagert, behandelt und sonstig gehandhabt werden.

Allgemeine Auflagen/Auflagenvorbehalte

- 5.39. Soweit durch diesen Bescheid nichts anderes bestimmt ist, gelten alle anderen Auflagen, Bedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen und Hinweise der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Schweinfurt vom 12.01.2012, Az. 40.3-824/1/4-36/11, für den Betrieb der mit diesem Bescheid geänderten Anlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergheinfeld unverändert fort und sind weiterhin verbindlich zu beachten.
- 5.40. Umweltrelevante Betriebsstörungen (z. B. Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit schädlichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind dem Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, als zuständiger Genehmigungs- und Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
Die Meldung hat per E-Mail an die Adresse: immissionsschutz@lrasw.de zu erfolgen.
Während der üblichen Dienststunden ist das Landratsamt Schweinfurt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, zusätzlich unverzüglich telefonisch zu informieren.
Evtl. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 5.41. Weitere Auflagen, die sich aus dem weiteren Betrieb der genehmigten Anlagen ergeben, bleiben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.
- 5.42. Änderungen der Höhe der Sicherheitsleistung im Rahmen der Erfüllung von Nachsorgepflichten nach Nr. 5.2 dieses Bescheids bleiben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall einer maßgeblichen Änderung der voraussichtlichen Entsorgungskosten.
- 5.43. Im Hinblick auf die Sicherheitsleistung zur Erfüllung von Nachsorgepflichten ist im Falle eines Wechsels des Anlagenbetreibers dieser Wechsel dem Landratsamt Schweinfurt als der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.
Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgegeben, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.
Hinweis:
Im Falle eines Wechsels des Betreibers der Anlagen hat der nachfolgende neue Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheitsleistung in gleicher Höhe zu leisten.
Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidung gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.
6. Die Firma BBS Bodenbehandlung Schweinfurt GmbH & Co. KG, Schönbornstr. 35, 97332 Volkach, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
7. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.500,00 € festgesetzt.
Auslagen sind in Höhe von 66,00 € angefallen.

Die Kosten betragen somit insgesamt 3.566,00 €.

Gründe:

I.

Die BBS Bodenbehandlung Schweinfurt GmbH & Co. KG, Schönbornstr. 35, 97332 Volkach, hat mit Schreiben vom 22.01.2019, eingegangen am 24.01.2019, beim Landratsamt Schweinfurt, Bauamt - Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlagen zur zeitweiligen Lagerung, zur sonstigen Behandlung (Brechen und Sieben) und zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 der Gemarkung Berggrheinfeld (Teilfläche), Gemeinde Berggrheinfeld, im Bereich der ehemaligen „Deklarationshalle“ auf dem Deponiegelände Rothmühle gestellt. Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens überarbeitet.

Für den maßgeblichen Grundstücksteil mit Halle und Umgriff sowie Zufahrt (ehem. „Deklarationshalle“) liegt eine bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamts Schweinfurt vom 12.01.2012 Az.: 40.3 - 824/1/4 - 36/11 für die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen vor:

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, nach Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV (alte Fassung - a.F.)
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, nach Nr. 8.12 Spalte 2 Buchstabe b) des Anhangs der 4. BImSchV (a.F.)
- Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung nach Nr. 8.11 Spalte 1 Buchstaben aa) des Anhangs der 4. BImSchV (a.F.)
- Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, nach Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe b) Unterbuchstaben aa) des Anhangs der 4. BImSchV (a.F.)
- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, nach Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe b) Unterbuchstaben bb) des Anhangs der 4. BImSchV (a.F.)
- Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, nach Nr. 8.15 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV (a.F.)
- Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, nach Nr. 8.15 Spalte 2 Buchstabe b) des Anhangs der 4. BImSchV (a.F.)

Zwischenzeitlich erfolgten in den Jahren 2012 bis 2017 verschiedene Anzeigen nach § 15 BImSchG, wodurch die Anlagen jeweils geändert wurden.

Es handelte sich dabei insbesondere um:

- Änderungen im Gebäude und an den Außenanlagen
- die Aufstellung eines Dieseltanks
- die Vermischung mineralischer Abfälle mit Perlit
- den Wegfall der Wände im Ladebereich
- die Änderung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche

- die Rücknahme der Vermischung mineralischer Abfälle mit Perlit
- die Erweiterung des Abfallkatalogs um 3 Abfallarten
- die Erhöhung der Durchsatzleistung der mobilen Brecheranlage nur für nicht gefährliche Abfälle auf max. 3.000 Tonnen/Jahr, 600 Tonnen/Tag und 60 Tonnen/Stunde

Die Firma BBS Bodenbehandlung Schweinfurt GmbH & Co. KG, 97332 Volkach, beantragt als verantwortliche Anlagenbetreiberin nunmehr auf dem Anlagengelände die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung des Betriebs der genehmigten und bestehenden Anlagen insbesondere hinsichtlich folgender in den Antragsunterlagen näher dargestellten Änderungen:

- Erweiterung des Katalogs der zeitweilig gelagerten, behandelten, sonstig behandelten und umgeschlagenen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle
- Betrieb einer mobilen Siebanlage
- Änderung der Durchsatzkapazität für die sonstige Behandlung der Abfälle (Sieben und Brechen)
- Festlegung von neuen maximalen Durchsatz- und Umschlagskapazitäten sowie von maximalen Lagerkapazitäten, bezogen auf einzelne Abfallgruppen
- Wegfall des bisherigen Bezugs des Anlagenbetriebs auf die Schadstoffgehalte der Abfälle aus der ehemaligen Sanierungsmaßnahme/Altlastsanierung „Sattler’sche Altlast“ in der Gemeinde Schonungen bei der Begrenzung der maximalen Schadstoffgehalte für gefährliche Abfälle
- Wegfall der Depositionsmessungen mittels des „Bergerhoff-Verfahrens“ im Umfeld der Anlage
- Änderungen bei Arbeitsschutzmaßnahmen und Betriebszeiten der Anlagen

Die weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Anlagenänderungen sind in den genehmigten Antragsunterlagen im Detail dargestellt. Hierauf wird im Einzelnen ebenso wie auf die in Nr. 3 dieses Bescheids festgesetzten Leistungsgrenzen für die Anlagen Bezug genommen.

Die zeitweilige Lagerung, Behandlung, sonstige Behandlung und das Umschlagen der Abfälle finden ausschließlich im Hallengebäude statt.

Die dargestellten Änderungen bedürfen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Ein Baugenehmigungsverfahren war nicht durchzuführen, weil in dem Antrag keine baurechtlich relevanten Maßnahmen enthalten sind.

Am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und sonstige Stellen beteiligt:

- Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Staatl. Abfallrecht/Bodenschutzrecht
- Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Baurecht
- Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Schweinfurt, Gesundheitsamt
- Kreisbrandrat des Landkreises Schweinfurt
- Landkreis Schweinfurt, Abfallwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schweinfurt
- Regierung von Unterfranken, Technischer Umweltschutz - Abfallwirtschaft und Abfalltechnik, Würzburg
- Regierung von Unterfranken, Technischer Umweltschutz - Luftreinhaltung, Würzburg
- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Würzburg
- Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung, Würzburg
- Regierung von Oberbayern - Futtermittelüberwachung Bayern, München
- Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg

- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Gemeinde Bergheimfeld

Im Ergebnis haben die beteiligten Behörden/Stellen dem Änderungsvorhaben grundsätzlich zugestimmt - zum Teil mit Vorschlägen zu aufzunehmenden Nebenbestimmungen sowie mit weiteren Anforderungen an den künftigen Anlagenbetrieb.

II.

Das Landratsamt Schweinfurt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S.213, BayRS 2010-1-I), in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist.

III.

1. Für die beantragten Änderungen ist eine Genehmigungspflicht gegeben, weil gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG durch diese Änderungen grundsätzlich nachteilige Änderungen hervorgerufen werden können, die für eine Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG erheblich sein können. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die beantragten wesentlichen Änderungen der bestehenden Anlagen ergibt sich im einzelnen aus § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sowie § 1, § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m.
 - Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV):
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Spalte c: „G“, Spalte d: „E“)
 - Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Spalte c: „V“)
 - Nr. 8.11.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV:
Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch

Konditionierung, [...] mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Spalte c: „G“ und Spalte d: „E“)

- Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Spalte c: „G“ und Spalte d: „E“)
- Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nr. 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Spalte c: „V“)
- Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
Anlage zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag (Spalte c: „G“)
- Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
Anlage zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag (Spalte c: „V“)

Da die für die betreffenden Anlagen maßgeblichen Genehmigungsziffern in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowohl mit einem „G“ als auch mit einem „V“ gekennzeichnet sind, ist grundsätzlich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Satz Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG im „förmlichen Verfahren“ relevant. Der Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe Nr. III.3 der Begründung dieses Bescheids) hat zur Folge, dass die Änderungsgenehmigung im „beschränkten“ Verfahren den gleichen Regelungen und Rechtswirkungen wie im vereinfachten Verfahren unterliegt.

2. Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlagen zur zeitweiligen Lagerung, zur sonstigen Behandlung (Sieben und Brechen) und zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 (Teilfläche) der Gemarkung Bergrheinfeld (ehem. „Deklarationshalle“ im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums Rothmühle) ist zu erteilen, weil die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 103 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), vorliegen.
- Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn
- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
 - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Davon ausgehend sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und

die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge hiergegen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die technischen und betrieblichen Anforderungen hierfür ergeben sich insbesondere aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

Für zwei der drei „E- Anlagen“ nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL), die in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit einem „E“ in der Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV gekennzeichnet sind (siehe hierzu auch die Feststellungen in den Nrn. 2 und 4.1 dieser Begründung), ist zusätzlich der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (hier: BVT-SF für die Abfallbehandlung) zu Grunde zu legen.

3. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde gemäß 16 Abs. 2 BImSchG („Soll-Vorschrift“) abgesehen, weil der Träger des Vorhabens dies in seinen Antragsunterlagen beantragt hat (Kapitel 1 Nr. 1.5) und durch die beantragten Anlagenänderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Nach Prüfung der im Antrag enthaltenen detaillierten Begründung für diesen Antrag, nach Würdigung der von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange hierzu vorgetragene Feststellungen und nach eigener Prüfung der vorliegenden Unterlagen (z. B. Gutachten zur Luftreinhaltung) war erkennbar, dass die genannten Auswirkungen durch die mit diesem Bescheid getroffenen und/oder die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Art und Weise des Anlagenbetriebs, Begrenzung der Schadstoffgehalte) ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Die Prüfung nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde im einzelnen in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Vermerk vom 30.06.2020 dokumentiert und den Verfahrensunterlagen hinzugefügt.

4. Die Prüfung der Genehmigungsunterlagen durch die Fachbehörden und das Landratsamt Schweinfurt hat insgesamt die grundsätzliche Unbedenklichkeit der beantragten Änderungen der Anlagen und damit deren Genehmigungsfähigkeit ergeben. Infolgedessen war die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG - unter Festsetzung von Nebenbestimmungen - zu erteilen.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden.

Diese Nebenbestimmungen waren erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Soweit seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Genehmigungsbehörde verbindliche Anforderungen für erforderlich und verhältnismäßig angesehen wurden, sind diese in die Nebenbestimmungen mit aufgenommen worden.

Hinweise der Fachbehörden/-stellen wurden in den Hinweisteil dieses Bescheids aufgenommen.

- 4.1. Durch das Änderungsvorhaben sind bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb sowie bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Maßgaben und Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Der Betrieb der Anlagen ist insbesondere durch die Handhabung der Abfälle und den Einsatz von Maschinen mit luftverunreinigenden Emissionen und mit Lärmemissionen verbunden.

Hierfür sind insbesondere die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-SF) für die Abfallbehandlung, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend.

Luftverunreinigende Emissionen und Immissionen

In dem Gutachten zur Luftreinhaltung des TÜV SÜD vom 11.08.2011, das der ursprünglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamts Schweinfurt vom 12.01.2012 zugrunde lag, wurde ermittelt, dass bezüglich der erforderlichen emissionsmindernden Maßnahmen die bauliche Ausführung, die Betriebsweise und die vorgesehenen emissionsmindernden Maßnahmen in der Halle als die nach der TA Luft erforderlichen wirksamsten Maßnahmen angesehen werden können.

Aufgrund der nunmehr beantragten Erweiterung des Abfallannahmekatalogs, der Erhöhung der Durchsatzleistung für die sonstige Behandlung von Abfällen (Brechen oder Sieben) sowie des Betriebs einer mobilen Siebanlage wurde für die Beurteilung der Änderungen das lufthygienische Gutachten der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Freiburg, vom 21.01.2019 zusammen mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

In diesem Gutachten wurde für den gesamten zukünftigen betrieblichen Umfang die Darstellung der zu ergreifenden, wirksamsten Emissionsminderungsmaßnahmen zur Erfüllung des Standes der Technik und die Ermittlung der maximalen Schadstoffgehalte der gefährlichen Abfälle, ohne dass es an den Immissionsorten in der Umgebung der Anlage zu einer Überschreitung der Immissionswerte nach der TA Luft kommen kann, betrachtet, ermittelt und bewertet.

Für die Ermittlung der maximalen Schadstoffgehalte wurden folgende Methoden angewandt:

- Sofern für den jeweiligen Schadstoff in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ein Bagatellmassenstrom festgelegt ist, wurde über den sich daraus ergebenden Massenstrom dieses Stoffes auf den Inhaltsstoffgehalt des Abfalls geschlossen.
Damit ist eine Bestimmung der Immissionskenngößen (Vorbelastung, Zusatzbelastung) für den jeweils emittierten Stoff und die detaillierte Ermittlung der Einhaltung der Immissionswerte aus der Summe der Vorbelastung und der Zusatzbelastung nicht erforderlich.
Dieses Verfahren wurde für die Schadstoffe Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber, Thallium und Benzo(a)pyren angewandt.
Bei der Ermittlung der Schadstoffgehalte in den gefährlichen Abfällen wurde der Emissionsbeitrag des jeweiligen Schadstoffes in den nicht gefährlichen Abfällen und eine Ausschöpfung des Bagatellmassenstroms aus dem gesamten Emissionsbeitrag zu höchstens 90 % berücksichtigt.
- Sofern für den jeweiligen Schadstoff kein Bagatellmassenstrom festgelegt ist, wurde über eine Ausbreitungsrechnung die Immission in der Umgebung der Anlage ermittelt.
Der Massenstrom des Stoffes wurde iterativ so festgelegt, dass der nach der TA Luft zulässige Immissionswert sicher unterschritten wird.
Als Immissionsorte wurden die in dem Gutachten des TÜV Süd vom 11.08.2011 berücksichtigten Immissionsorte und als weiterer Immissionsort der in einer Entfernung von ca. 950 m westsüdwestlich der Anlagen gelegene Aussiedlerhof herangezogen.
Für die Bestimmung des zulässigen Immissionsbeitrags des jeweiligen Schadstoffes in den gefährlichen Abfällen wurde die vorhandene Vorbelastung, der Immissionsbeitrag durch die nicht gefährlichen Abfälle und eine Ausschöpfung des nach TA-Luft zulässigen Immissionswertes von 90 % berücksichtigt.

Dieses Verfahren wurde für die Schadstoffe PCDD/PCDF, Zink, Chrom, Kupfer, Vanadium, Zinn, Antimon, Kobalt, Tetrachlorethen und Benzol angewandt. Benzol wurde auch als Leitkomponente für BTX betrachtet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das lufthygienische Gutachten des Büros iMA Richter & Röckle, Freiburg, vom 21.01.2019 plausibel, nachvollziehbar und in den gewählten Ansätzen konservativ ist.

Der Nachweis über die wirksamsten Emissionsminderungsmaßnahmen und den Schutz der Umgebung vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde erschöpfend dargelegt. Es wurde nachgewiesen, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Lärmimmissionen

Die Lärmemissionen werden insbesondere durch den Fahrverkehr, den Einsatz des mobilen Brechers und die mobile Siebanlage verursacht.

Nachdem sich die Betriebszeit nach wie vor ausschließlich auf die Tageszeit, d.h. auf die Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr, erstreckt, der Betrieb der Siebanlage ausschließlich in der geschlossenen Halle erfolgt, der Brecher wie bisher schon ebenfalls nur in der Halle betrieben wird, die bislang genehmigte tägliche Menge an Abfällen, die maximal umgeschlagen wird und damit auch der anlagenbezogene Fahrverkehr nicht erhöht wird, ist nicht von einer relevanten Änderung der Lärmimmissionen auszugehen.

BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung

Der Betrieb der Anlagen umfasst auch Anlagen gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Industrieemissionsrichtlinie), für die die Europäische Kommission am 10.08.2018 Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-SF) für die Abfallbehandlung beschlossen hat.

Im Einzelnen sind die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung für die nachfolgend genannten Anlagen maßgebend:

- Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen gemäß Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen gemäß Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

In Kapitel 3.7 der Antragsunterlagen wird zu den für die genehmigten Anlagen relevanten BVT - Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung im Einzelnen Stellung genommen und dargelegt, wie diese umgesetzt werden sollen.

Nach erfolgter Prüfung ist mit diesen Feststellungen und Verpflichtungen sowie mit den erfolgten Auflagen im Genehmigungsbescheid den Anforderungen der genannten BVT-Schlussfolgerungen für diese Anlagen Rechnung getragen.

12. BImSchV - Störfallverordnung

Den Ausführungen in den Antragsunterlagen, ob die Anlage einen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV) darstellt, ist zu folgen.

Die Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Ein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung liegt nicht vor.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Betriebsweise des Vorhabens und bei Beachtung der festgesetzten Auflagen und sonstigen Maßgaben wird der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für die benachbarten Nutzungen erreicht und Vorsorge insbesondere entsprechend dem Stand der Technik getroffen.

4.2. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen den beantragten Änderungen der bestehenden Anlagen bei Beachtung der in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Insbesondere sind dies:

4.2.1. Abfallrecht

Die Staatliche Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt hat den Antrag ausführlich geprüft und festgestellt, dass bei Einhaltung der in den Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlagen bestehen.

4.2.2. Wasserwirtschaft

Das Wasserwirtschaftamt Bad Kissingen hat dem Vorhaben ebenfalls bei Beachtung der in den Bescheid übernommenen Auflagen zugestimmt.

Die vorhandenen Entwässerungsanlagen und das bestehende Entwässerungskonzept bleiben grundsätzlich unverändert.

4.2.3. Sonstige

Darüber hinaus vorgetragene weitere Forderungen, Feststellungen und Hinweise im Hinblick auf die beantragten Anlagenänderungen wurden in die Entscheidung mit einbezogen.

5. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt keine anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein.
Der Antrag enthält insbesondere keine baurechtlich relevanten Maßnahmen.

6. Die von der Gemeinde Bergheinfeld angesprochenen Punkte (z.B. Transparenz hinsichtlich der Abfälle, regionale Herkunft der Abfälle, Geruchsbelästigungen und andere Emissionen, keine radioaktive oder „freigemessene“ Abfälle) wurden geprüft.

Sie sind zum Teil - soweit relevant - in die festgesetzten Auflagen mit eingeflossen und zum Teil in die Hinweise zum Bescheid aufgenommen worden, soweit keine eigenständige Rechtsgrundlage bestand.

Die Antragstellerin hat im Übrigen zu den von der Gemeinde angesprochenen Punkten im Verfahren Ausführungen gemacht (siehe hierzu auch die Hinweise Nrn. 16 bis 19).

7. Ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG war nicht vorzulegen, weil Abfälle nicht als gefährliche Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 1a BImSchG anzusehen sind.

Gemäß § 1 Abs. 3 der CLP-Verordnung (GHS Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) gilt Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG (Richtlinie über Abfälle) nicht als ein solcher Stoff, ein solches Gemisch oder ein solches Erzeugnis.

8. Mit diesem Bescheid wird zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG, d.h. insbesondere zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks nach der Stilllegung der Anlagen und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung vorhandener Abfälle oder zur Beseitigung von Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, eine Sicherheitsleistung verbindlich festgesetzt.
Diese soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen der Anlagenbetreiberin zur Sicherstellung der genannten Anforderungen auferlegt werden.

Die Antragstellerin hat in der Anlage 11-1 des Antrags unter Zugrundelegung eingeholter Entsorgungsangebote die maximalen Entsorgungskosten ermittelt und zusammengestellt.

Der mit diesem Bescheid festgesetzte Betrag in Höhe von 513.000 € wird im Hinblick auf das gesetzlich festgelegte Ziel und die beantragten Anlagen als angemessen angesehen.

9. Mit Entscheidung vom 30.06.2020 wurde von der Genehmigungsbehörde festgestellt, dass die erforderliche allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3, 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergeben hat, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und der vorgesehenen sowie festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.
Die Entscheidung über das Nichterfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird/wurde der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist.

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 5 und 6 KG i. V. m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 01. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist.

Berechnungsgrundlage hierfür sind die voraussichtlichen Investitionskosten für die beantragten Änderungen, die in den Antragsunterlagen mit insgesamt 46.500 € brutto angegeben worden sind. Baukosten fallen nicht an.

Damit ist bei der vorgegebenen Rahmengebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz von 500 bis 2.000 Euro in Anbetracht der Bedeutung des Vorhabens und des beträchtlichen Aufwands für die Durchführung des Verfahrens ein Betrag in Höhe von 1.500,00 € als angemessene Gebühr anzusehen.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Genehmigungsgebühr außerdem um den verursachten Verwaltungsaufwand für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige und für fachliche Stellungnahmen durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde, zu erhöhen, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € je in Rechnung zu stellendem Prüffeld.

Für den Verwaltungsaufwand der wasserwirtschaftlichen Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wurde die Mindestgebühr in Höhe von 250,00 € angesetzt.

Daneben wurde durch das umwelttechnische Personal am Landratsamt eine intensive und aufwändige Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Prüfgebiet Lärm- und Erschütterungsschutz sowie vor allem im Prüfgebiet Luftreinhaltung durchgeführt, so dass eine Gebühr in Höhe von 1.500,00 € im Bereich Luftreinhaltung und von 250,00 € im Bereich Lärm- und Erschütterungsschutz angesetzt wurde.

Diese Beträge erscheinen in Anbetracht des angefallenen Prüfaufwands angemessen.

Auslagen sind in Höhe von 66,00 € angefallen.

Auf die Kostenmitteilung der Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt, 97082 Würzburg, vom 09.08.2019 wird insoweit Bezug genommen.

Die Kosten für diesen Bescheid setzen sich somit wie folgt zusammen:

Gebühren:		
	Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz: Genehmigung einer Änderung nach § 16 BImSchG im Verfahren nach § 10 BImSchG („förmliches Verfahren“), wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht durchzuführen ist:	1.500,00 €
+	Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz: zzgl. einer Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung und für die fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde: <ul style="list-style-type: none"> • wasserwirtschaftliche Prüfung: 250,00 € • Lärm- und Erschütterungsschutz: 250,00 € • Luftreinhaltung: <u>1.500,00 €</u> Gesamtsumme: 2.000,00 €	2.000,00 €
	Gesamtgebühr:	3.500,00 €
+	zzgl. Auslagen: Folgende Auslagen werden auf Grund von Art 10 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) erhoben: Auslagen gemäß Kostenmitteilung der Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt vom 09.08.2019:	66,00 €
	Kosten (Gebühren und Auslagen) gesamt:	<u>3.566,00 €</u>

V.

Hinweise:

1. Für die Herstellung von Versatzmaterial zur untertägigen Verwertung gelten die besonderen Vorgaben der Versatzordnung (VersatzV).
2. Für gefährliche Abfälle gelten das Vermischungsverbot sowie die Ausnahmen hiervon gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).
Eine Vermischung der Abfälle ist nur dann möglich, wenn eine gemeinsame Entsorgung durchgeführt werden kann. Die Abfallzusammensetzung und die Schadstoffkonzentrationen dürfen nicht zum Zweck der Umgehung der Zuordnung zu Entsorgungswegen beeinflusst werden („Verdünnungsverbot“).
Voraussetzung für die Vermischung ist, dass diese Abfälle untereinander verträglich sind und keine Reaktionen oder chemische Veränderungen stattfinden. Dazu sind im Zweifelsfall Verträglichkeitsprüfungen vor der Vermischung durchzuführen.
3. Für nicht gefährliche Abfälle gilt das Getrennthaltungsgebot nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).
Eine Zusammenfassung von Einzelchargen von nicht gefährlichen Abfällen - auch mit unterschiedlichen AVV-Nummern - zu einer Sammelcharge ist möglich, wenn für die unterschiedlichen Abfallmassen der gleiche Entsorgungsweg einzuschlagen ist und auch bei Getrennthaltung der Abfälle eine (höherwertige) Verwertung nicht erfolgen kann.
4. Der Umgriff des Hallengebäudes (ehem. „Deklarationshalle“) ist vor Verunreinigungen aus dem Betrieb der Anlage zu schützen.
5. Insbesondere die Ziffern 5.27 und 5.28 des ursprünglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamts Schweinfurt vom 12.01.2012, Az.: 40.3-824/1/4-36/11, zum Betriebstagebuch sind weiterhin zu beachten.
6. Es besteht eine Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landkreis Schweinfurt über ein Nachnutzungsrecht der Deklarationshalle am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle für künftige Altlastensanierungen des Freistaates im Landkreis Schweinfurt im Rahmen einer möglichen Sanierung der „Gademann’schen Altlast“ in der Gemeinde Niederwerrn.
7. Bei der Entsorgung der Abfälle ist die gesetzliche Andienungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten.
8. Aus diesem Bescheid ergeben sich keine zivil- oder vertragsrechtlichen Auswirkungen hinsichtlich der Nutzung des Hallengebäudes mit Umgriff.
9. Auf die zu beachtenden Anforderungen der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-SF) für die Abfallbehandlung (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018, veröffentlicht am 17.08.2018) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates wird nochmals besonders hingewiesen.

10. Für die Errichtung und Betrieb der Anlage sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen.
Diese Anforderungen ergeben sich u.a. aus der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit den entsprechenden Verordnungen wie der Baustellenverordnung (BaustellV), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
11. Nach den gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtung zur Einhaltung der im Hinweis Nr. 10 dieses Bescheids genannten Anforderungen vorrangig der Arbeitgeber zu tragen.
12. Die Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt - setzt aufgrund der bereits vorhandenen Erfahrungen des Anlagenbetreibers mit gleichartigen Anlagen die Kenntnis und Umsetzung der bundesweit geltenden Arbeitsschutzvorschriften bei diesen Anlagen voraus, so dass aus deren Sicht auf weitere Detaillierungen verzichtet wurde.
13. Die Regierung von Oberbayern, SG 56 - Futtermittelüberwachung, 80538 München, hat mitgeteilt, dass die Informationen zum Genehmigungsantrag in den Probenplan 2020 für die amtliche Probenahme durch die Futtermittelüberwachung Bayern aufgenommen wird/wurde.
14. Beim Einsatz von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten ist der Sorgfaltsgrundsatz nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten. Entsprechende Maßnahmen des allgemeinen Grundwasserschutzes sind einzuhalten, wie z. B.:
 - Abstellen von Maschinen auf asphaltierten Flächen
 - Vorhalten von mobilen Auffangwannen in ausreichender Menge bei abgestellten Maschinen
 - Vorhalten von geeigneten Bindemitteln für Treib- und Betriebsstoffe in ausreichender Menge sowie von Behältern mit Abdeckung
 - Keine Durchführung von größeren Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten auf dem Betriebsgelände, die mit Tropfverlusten von Treib- und Betriebsstoffen verbunden sein können
15. Der Bezirk Unterfranken - Fischereifachberatung, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, weist im öffentlichen fischereifachlichen Interesse auf folgende Punkte zur Beachtung hin:
 - Die bisherigen Feststellungen und Hinweise der Fischereifachberatung Würzburg, die in den Schreiben Nr. 3312-72230/16-06711 vom 16.03.2011, 18.04.2011, 11.08.2011 sowie vom 07.09.2012 enthalten sind, sind weiterhin gültig, sofern sie nicht anderweitig ersetzt oder aufgehoben worden sind.
 - Die Wern ist im von der Oberflächenwassereinleitung betroffenen Abschnitt Teil des Flusswasserkörpers 2_F133 (Wern von Geldersheim bis Landkreisgrenze Schweinfurt/Main-Spessart mit allen Nebengewässern) gemäß der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Durch das einzuleitende Niederschlagswasser darf es zu keiner Verschlechterung der bisherigen Gewässergüte (gemäß Saprobie) im Einleitungsbereich bzw. des ökologischen Zustandes des Gewässers gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie für den Flusswasserkörper 2_F133 kommen.
 - Gemäß der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) ist für das einzuleitende Niederschlagswasser ein Chlorid-Wert von ≤ 200 mg/l einzuhalten.

- Arbeiten im Rahmen der Unterhaltspflicht, die sich bis auf die Wern auswirken (z. B. Sohlsicherungsmaßnahmen im Einleitungsbereich, nicht natürlich herbeigeführte Gewässereintrübungen) sind vom Unterhaltungspflichtigen außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10. - 28.02.) und der Barbe (01.05. bis 15.06.) sowie außerhalb der Laichzeiten von Schmerle, Gründling und Bitterling (01.04. - 15.06.) durchzuführen.
 - Der für die Einleitung vorgesehene Graben zur Wern ist vom Unterhaltungspflichtigen regelmäßig frei und funktionstüchtig zu halten.
Dies bedeutet, dass im Graben anfallendes Mähgut, Abfälle, Laub, Äste, Schlamm usw. bei einem Regenereignis nicht in den Vorfluter, also in die Wern, eingeschwemmt werden dürfen, sondern vor entsprechenden Regenereignissen ordnungsgemäß zu entfernen sind.
 - Der von der Einleitungsstelle beeinflusste Gewässerbereich ist mindestens einmal jährlich oder nach besonderer Beanspruchung in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten, wie z. B. Ablagerungen, Auskolkungen, An- und Abschwemmungen etc., hin zu kontrollieren.
 - Die Reinigung der Regenrückhaltebecken hat so zu erfolgen, dass keine Sedimente, Schlammrückstände etc. in den Entwässerungsgraben zur Wern gelangen.
Gelangen dennoch derartige Rückstände in den Graben, sind diese zeitnah zu entfernen und umweltgerecht zu entsorgen.
Die Reinigung ist entsprechend zu dokumentieren und am Jahresende dem Landratsamt Schweinfurt und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen unaufgefordert mitzuteilen.
 - Sollte bei einem Unfall oder bei anderen besonderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Vorfluter gelangen, sind neben dem Landratsamt Schweinfurt, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen oder der Polizei der Fischereirechtsinhaber des betroffenen Abschnitts sowie die Hegefischereigenossenschaft Wern (vertreten durch Herrn Klaus Hoffmann, Frankfurter Straße 25 a, 97082 Würzburg), sofort zu verständigen, da in diesen Fällen mit Fischereischäden zu rechnen ist.
Die Verständigung umfasst neben dem Beginn der Verschlechterung auch die Rückmeldung, wann der unbeeinträchtigte Zustand wieder hergestellt worden ist.
 - Der Fischereirechtsinhaber bzw. der Fischereiausübungsberechtigte im von der Einleitungsstelle betroffenen Abschnitt sowie die Hegefischereigenossenschaft Wern (vertreten durch Herrn Klaus Hoffmann, Frankfurter Straße 25 a, 97082 Würzburg), sind aufgrund ihrer Betroffenheit über die geplanten Änderungen rechtzeitig zu benachrichtigen.
 - Der Vorhabenträger haftet gemäß § 89 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für alle Schäden, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen bzw. aufgrund der Änderungen an den Anlagen entstehen.
Bei Fischereischäden, die durch die Vorflutbenutzung entstehen, bleibt die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.
 - Weitere Auflagen, die sich zum Schutz der Fließgewässerfischerei und -ökologie als notwendig erweisen sollten, bleiben gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorbehalten.
16. Die Gemeinde Bergheinfeld hat gefordert, die gelagerten, behandelten und umgeschlagenen Abfälle nach Art und Menge z. B. jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, aufzulisten („Transparenz über die zu verarbeitenden Abfallarten“).

Eine solche Auflistung hat bereits über die abfallrechtlichen Vorgaben zur Führung des Betriebstagebuchs und des Abfallregisters zu erfolgen (siehe hierzu auch die entsprechenden Auflagen in diesem Bescheid).

Darüber hinaus hat die BBS Bodenbehandlung Schweinfurt GmbH & Co. KG als ein gemäß der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) registrierter und zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb nach abfallrechtlichen Vorgaben die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen überprüfbar sicherzustellen.

17. Die Gemeinde Bergheinfeld hat die räumliche Eingrenzung des maximalen Einzugsbereichs der Anlage gefordert.
Das „Einzugsgebiet“ der Anlage ist nicht Bestandteil der Antragsunterlagen; eine räumliche Begrenzung der Herkunft der Abfälle kann mit diesem immissionsschutzrechtlichen Bescheid nicht festgelegt werden.
Im vorliegenden Fall ist jedoch nach schriftlicher Aussage der Antragstellerin die regionale bzw. lokale Herkunft der Abfälle über vertragsrechtliche Vereinbarungen definiert und festgelegt. Die Antragstellerin hat diese Verpflichtung ausdrücklich übernommen.
18. Die Gemeinde Bergheinfeld hat gefordert, dass evtl. Geruchsbelästigungen oder andere Emissionen möglichst zu verhindern sind bzw. diesen umgehend abzuwehren ist und die Gemeinde Bergheinfeld hiervon zu informieren ist.
Diesen Forderungen hat die Antragstellerin zugestimmt.
19. Die Gemeinde Bergheinfeld hat sich dagegen ausgesprochen, dass „radioaktive oder freigemessene“ Abfälle angenommen werden.
Die so bezeichneten Abfälle werden in den Antragsunterlagen nicht benannt. Die Antragstellerin hat zudem mitgeteilt, dass eine Annahme der vorgenannten Abfälle nicht geplant ist.
20. Die in den Genehmigungsunterlagen enthaltenen Angaben zur mobilen Siebanlage sind als Beispiel für eine solche Anlage zu verstehen.
21. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst u. a. die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.
Die Abfälle dürfen daher jeweils nur zeitweilig, d. h. in der Regel für maximal ein Jahr, auf dem Betriebsgelände gelagert werden.
22. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht gemäß § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
23. Die Hinweise aus dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid des Landratsamts Schweinfurt vom 12.01.2012 Nr. 40.3-824/1/4-36/11 gelten weiterhin, soweit sie auch für die neu beantragten Anlagenänderungen von Bedeutung sind.
24. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach dem BImSchG genehmigungspflichtigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

25. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert, handelt ordnungswidrig (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 62 Abs. 4 BImSchG).
26. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt, handelt ordnungswidrig (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 1a BImSchG).
Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 62 Abs. 4 BImSchG).
27. Der Wechsel des Anlagenbetreibers einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ist der zuständigen Behörde (Landratsamt Schweinfurt) unaufgefordert anzuzeigen. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde (Landratsamt Schweinfurt) anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b BImSchG).
28. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung der Sachbearbeitung und der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners.